

Taxordnung Betagtenheim Wartau **gültig ab 1. Januar 2026**

Die Taxordnung des Betagtenheims Wartau an der Poststrasse 52, 9478 Azmoos, richtet sich nach dem BESA-Tarifsystem „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“, welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicher (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach KVG zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Die Heimkosten setzen sich aus den Pensionskosten, den Pflege-, den Betreuungskosten und den Zusatzkosten zusammen.

1. Pensionstaxe pro Person und Tag (Grundleistungen des Heimes)

Einzelzimmer	CHF	140.00 / Tag
Ferienzimmer	CHF	150.00 / Tag
Pflegewohnung 2.5 Zi.*	CHF	200.00 / Tag
Tagesaufenthalt	CHF	90.00 / Tag

*Die Pflegewohnung ist ein Deluxe Angebot, die Kosten für Pflege und Betreuung von total CHF 240.00 übersteigen die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale (CHF 180.00).

Zusammensetzung der Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Reinigung des Zimmers
- Reinigung der Wäsche
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur

2. Betreuungstaxe

Pauschal pro Bewohner CHF 40.00 / Tag

Gilt auch für Tagesgäste und Bewohner der Pflegewohnungen.

Die Betreuungstaxe wurde per 01.01.2011 im Zuge der neuen Pflegefinanzierung eingeführt: Alters- und Pflegeheime sind seither verpflichtet, die Leistungen in drei Bereiche **Pension, Betreuung und Pflege** aufzuteilen. Welche Leistungen unter die Pflegekosten fallen, ist im Krankenversicherungsgesetz KVG klar geregelt. Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen, die nicht die Pension betreffen, fallen unter die Betreuungskosten.

Mit dem Eintritt in ein Heim geht auch immer der Verlust von Autonomie und Gewohnheiten einher. Dieser soll so weit als möglich kompensiert werden. Die Institution stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung. Ebenso ein ansprechendes Angebot an Aktivitäten und Anlässen. Dies mit dem Ziel, die körperlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten aufrechtzuerhalten und somit zu einer guten Lebensqualität beitragen.

Solche Leistungen akzeptiert man grundsätzlich mit dem Eintritt in das Betagtenheim. Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Um das Angebot aufrechtzuerhalten, benötigt es Personal und Fremdleistungen. Diese Kosten entstehen unabhängig davon, wie stark der einzelne Bewohner das Angebot nutzt.

Die folgenden Tätigkeiten und Hilfestellungen fallen unter die Betreuungsleistungen. Die Liste ist nicht abschliessend:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden. Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden.
- Aktivierung wie Bewegungstraining, Gehtraining, kognitives Training, spazieren gehen, kochen, Werken und Gestalten, Ausflüge
- Freizeitgestaltung wie Besuche von Anlässen im Dorf, gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen wie Musiknachmittage, Spielen, Sommerfest, Weihnachtsfeier und andere
- Begleitung und Unterstützung in persönlichen Krisensituationen
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen den verschiedenen, in der Betreuung beteiligte Dienste und den Bewohnern
- Sekretariatsdienste wie Beratung bei Anträgen z. B. für die Pflegefinanzierung, Unterstützung bei Postdiensten und Einzahlungen, Organisation von Fahrdiensten und anderen Terminen
- Betreuung des Teams von freiwilligen Helfern
- Pflege und Betreuung von «Heimtieren»

3. Pflorgetaxe

Die Pflegekosten werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverband) in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus.

Die individuelle Pflege wird mit dem Bedarfserhebungsinstrument (BESA = Bewohner-Einstufung- und Abrechnungssystem) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines persönlichen Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7) wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Nach dem Eintritt wird in den folgenden zwei Wochen anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen der Pflegebedürftigkeit statt.

BESA Stufe	Gesamte Pflegekosten	Anteil Krankenversicherer (KGV)	Anteil Restfinanzierer (Gemeinde)	Anteil Bewohnende (Selbstbehalt)
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	13.65	9.60	0.00	4.05
2	39.90	19.20	0.00	20.70
3	66.15	28.80	14.35	23.00
4	92.40	38.40	31.00	23.00
5	118.65	48.00	47.65	23.00
6	144.90	57.60	64.30	23.00
7	171.15	67.20	80.95	23.00
8	197.40	76.80	97.60	23.00
9	223.65	86.40	114.25	23.00
10	249.90	96.00	130.90	23.00
11	276.15	105.60	147.55	23.00
12	302.40	115.20	164.20	23.00

*1) Der Krankenkassen-Anteil wird den Kassen direkt in Rechnung gestellt (Tiers payant)

*2) Der Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung) wird der SVA direkt in Rechnung gestellt (Tiers payant)

4. Zusatzkosten

Folgende Dienstleistungen sind nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Medikamentenbezüge
- Krankentransporte

Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):

Leistung (inkl. MWST)	Einheit	Preis CHF
Prämie Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	7.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00
Sonderzuschlag für Verpflegung und Getränke	nach Menge	gem. Preisliste
Telefon inklusive Anschluss und Gespräche	pro Monat	20.00
WLAN-Anschluss	pro Monat	5.00
Radio- und TV-Anschluss	pro Monat	17.50
Portogebühren für Post weiterleiten	pro Monat	15.00
Parkplatz aussen	pro Monat	30.00
Parkplatz E-Mobil Garage	pro Monat	30.00
Körperpflege und Verbrauchsmaterial	nach Menge	gem. Preisliste
Drogerieartikel	nach Menge	gem. Preisliste
Coiffeur, Maniküre, Pedicure	Rechnung	gem. Preisliste
Stundenansatz Hausdienst (mind. 15 Min.)	pro Stunde	60.00
Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Appa- rate	nach Aufwand	Stundenansatz
Näh- und Flickarbeiten	nach Aufwand	Stundenansatz
Nämela-Thermopatch	Stück	1.00
Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus (z.B. Arztbesuch)	pro km pro Stunde	0.70 60.00
- Kilometerentschädigung		
- Zeitaufwand Begleitperson (mind. 15 min)		
In der Regel ist das Tixi Taxi oder der Fahrdienst des Roten Kreuz zu organisieren.		

5. Versicherung

Eine persönliche Haftpflicht-, Diebstahl-, Unfall- und Krankenversicherung ist für jeden Bewohner obligatorisch. Bei Verlust oder Diebstahl von Geld oder persönlichen Gegenständen kann im Haus keine Haftung übernommen werden.

6. Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen

Eine Hilflosenentschädigung (HL) für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet.

Bei der AHV-Zweigstelle können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden, wenn Einkommen und Vermögen nicht für den Heimaufenthalt genügen.

7. Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tag bis zum Heimeintritt die Heimtaxe zu bezahlen (ohne Pflegetaxe).

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Heimtaxe verrechnet (ohne Pflegetaxe) und Fr. 15.00 pro Tag für die Mahlzeiten gutgeschrieben. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

8. Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heimtaxe sowie Pflegetaxe belastet.

Bewohner können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

Bei jedem Austritt nach einem Ferienaufenthalt im Heim wird eine Pauschale von Fr. 200.- als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe inkl. Zimmerreinigung verrechnet.

Bei endgültigem Austritt aus dem Heim oder im Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 250.- als Unkostenbeitrag für die Reinigung verrechnet.

Für Vorkehrungen im Todesfall werden pauschal Fr. 100.- verrechnet.

9. Rechnungsstellung/Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Faktura Datum innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% inklusive Inkassospesen verrechnet.

10. Besondere Bestimmungen

Jeder Bewohner bezahlt bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung von Fr. 7'000.00. Das entspricht der Höhe von einer Heimtaxe für einen Monat. Das Geld wird nicht verzinst und mit der letzten Heimrechnung zurückerstattet.

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Betriebskommission auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

11. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Verabschiedet an der Betriebskommissions-Sitzung vom 17.10.2025 und vom Gemeinderat am 28.10.2025 genehmigt.

Betagtenheim Wartau

Die Präsidentin der Betriebskommission: *Vreni Kruse*

Der Gemeinderatsschreiber: *Mario Stark*

Co-Heimleitung: *Monika Näf*